

Die kriminalistischen Universitätsinstitute.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,**

beauftragt. Dozent für Kriminalistik an der Universität Berlin.

Es sind bald 20 Jahre her, seit *Hans Gross*, der bahnbrechend die moderne Kriminalistik gefördert hat, das erste mustergültige kriminalistische Institut an der Universität Graz gegründet hat. Programm und Einteilung dieses Institutes hatte er damals in seinem Arch. Kriminalanthrop. 54, 193ff. mitgeteilt, und zwar vom Standpunkt der Frage des Unterrichts in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

Beim XII. Internationalen Kongreß der I.K.V. in *Kopenhagen* 1913 stand diese Frage ebenfalls auf der Tagesordnung der Verhandlungen. Der damalige Referent Strafrechtslehrer Prof. *Heimberger*, dessen Vortrag man in den „Mitteilungen der Int. Krim. Vereinigung“ (1913)¹ nachlesen kann, hat neuerdings gelegentlich eines Referates bei der 20. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin“ in Leipzig (Mai 1931) genau denselben Standpunkt vertreten wie damals, daß nämlich diese Spezialausbildung *nicht* in die Zeit des Universitätsstudiums gelegt werden soll². Da andere Strafrechtslehrer derselben Ansicht waren und noch sind, blieb alles beim alten, wenigstens soweit die Einrichtung von Unterrichtsstätten der strafrechtlichen Hilfswissenschaften im Sinne des Vorschlages von *Hans Gross* u. a. in Frage kommt. Von den bisher gemachten Versuchen der theoretischen Darstellung dieser Hilfswissenschaften an einigen deutschen Universitäten soll hier nicht die Rede sein, sondern von den kriminalistischen Universitätsinstituten, deren Programm *Hans Gross* so eingeteilt hatte: I. Vorträge, II. Handbibliothek, III. Kriminalmuseum³, IV. Laboratorium, V. Kriminalistische Station, VI. Wissenschaftliches Organ (Fachzeitschrift). Zweck und Aufgabe eines solchen Institutes sei, den Unterricht im Strafrecht durch Pflege der strafrechtlichen Hilfswissenschaften und ihrer Realien auf breite, dem Leben entnommene Grundlage zu stellen, ihn der Wirklichkeit näherzubringen und so Interesse und Verständnis für das Strafrecht zu fördern⁴. Es handle sich nicht darum, den Studenten Fertigkeiten beizubringen,

¹ 20, 338ff.

² Vgl. a. a. O., S. 360, 364 (These V).

³ Kriminalmuseen, die nicht die Natur eines Panoptikums haben sollen, können ihren Zweck nur in Verbindung mit einem Lehrinstitut erfüllen.

⁴ Dafür hat inzwischen die Kriminalitätssteigerung schon selbst gesorgt.

sondern ihnen mit Hilfe der Anschauung die theoretischen Lehren des Strafrechts klarzulegen. Deshalb haben die reichen Sammlungen des Instituts in erster Linie den Zweck, die Grundlagen für wissenschaftliche Arbeiten zu bilden. Die kriminalistische Station soll eine Art strafrechtliche Klinik darstellen und einerseits auf Ersuchen von Gerichten und Staatsanwaltschaften für diese Arbeiten leisten, die nur mit den Hilfsmitteln des Institutes hergestellt werden können, andererseits aber den Studenten, die hierbei mitarbeiten oder zusehen, Gelegenheit zum Lernen geben; diese Station soll eigentlich das bieten, was eine medizinische Klinik für die Ärzte und jungen Mediziner ist.

Damit hat *Gross* den eigentlichen Kernpunkt des Problems berührt, das heute noch seiner Lösung harrt, wenn eine solche überhaupt in absehbarer Zeit noch zu erwarten ist. Man braucht bloß einmal den traditionellen Studiengang der jungen Juristen sich vor Augen zu halten, um sofort seine Armut in „Realien“ jeder Art, ganz besonders aber auf dem Gebiet des Strafrechts, zu erkennen. Vergleicht man damit z. B. das Studium der Mediziner, so wird man finden, daß ungefähr die Hälfte seiner Studien und Ausbildung aus „Realien“ der Medizin besteht, er lernt fachlich sehen, hören, fühlen, diagnostizieren, außerdem äußerst difficile und manuell wertvolle Leistungen verrichten. Und der Jurist? Manuell nichts, außer Protokolle führen, Formulare ausfüllen, Urteilsbegründungen entwerfen u. dgl. Fachliches Hören und Sehen? Besuche von Gerichtsverhandlungen, Kriminalmuseen, Besichtigungen von Behörden- und Institutseinrichtungen usw. Viel zu wenig, weil er so die Realien des Strafrechts nur ganz flüchtig kennenlernen kann. Der juristische Student braucht so gut eine kriminalistische Station, wie der Mediziner seine Klinik, ein wahres Wort von *Hans Gross*.

Vor nicht zu langer Zeit erklärte mir ein früherer Reichsjustizminister auf meine Anfrage, daß nach seiner Überzeugung die Zeit nicht mehr ferne sei, in der jede Universität ihr „kriminalistisches Institut“ haben werde. Ich weiß nicht, auf was sich diese Überzeugung stützt, aber soviel wissen wir jetzt, daß kriminalistische Universitätsinstitute im Sinne des *Gross*schen Programms, wie solche im Ausland, z. B. auch in *Wien* und *Graz*, seit längerer Zeit bestehen, bei uns nicht eingerichtet werden, da die Zeit für ihre Errichtung, namentlich auch mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage der Länder, längst vorüber ist. Und trotzdem brauchen wir die kriminalistische Station oder Klinik. Glücklicherweise sind die Aussichten nicht ganz so schlecht, wie man nach meinen bisherigen Ausführungen annehmen könnte; aber für die *juristischen* Fakultäten hat meines Erachtens die bisherige Nichtbeachtung der einschlägigen Wünsche und Vorschläge auf einer anderen Seite Erfolge gezeitigt, nämlich bei den *medizinischen* Fakultäten, bei denen „Institute für gerichtliche Medizin“ nach und nach

errichtet worden sind und noch werden, denen die Aufgabe zufällt, auch die (von den juristischen Fakultäten vernachlässigten) strafrechtlichen Hilfswissenschaften und Techniken zu pflegen und zu fördern. Es ist diesen Instituten, selbst in ihren eigenen Reihen schon, der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich um Dinge kümmern, die nicht in ihr eigentliches Fach schlagen, z. B. Kriminaltechnik. Ich möchte diesen Vorwurf aber doch zurückweisen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ja sonst niemand da ist, der sich — an den Hochschulen — um die Pflege und Ausgestaltung dieser heute so wichtig gewordenen kriminalistischen und kriminaltechnischen Aufgaben kümmert. Sie sind — anderen Bestrebungen entgegen — auch als Universitätsinstitute für solche Aufgaben zuständig, denn schon *Hans Gross* hat (a. a. O., S. 197) ausdrücklich hervorgehoben: „Ein wissenschaftlicher Forschungsgewidmetes kriminalistisches Institut muß unbedingt einer Universität angegliedert werden.“ Bestrebungen, die von anderer Seite, insbesondere den großstädtischen Polizeiverwaltungen, ausgehen, sind zwar auch darauf gerichtet, sich dieser Dinge anzunehmen, haben aber ihre natürlichen Grenzen: wenn dort auch die einschlägigen Techniken zum Teil gut beherrscht werden, so fehlt es doch vielfach an einer gediegenen wissenschaftlichen Vor- und Ausbildung, um die technischen Erfordernisse von einer höheren Warte aus zu erkennen und zu behandeln. Andererseits begegnet die daraus hervorgehende Sachverständigentätigkeit in Gerichts- und namentlich Verteidigerkreisen einem gewissen Mißtrauen, da man leicht geneigt ist, dem Sachverständigen der Polizei ebensowenig wie einem Vertreter der Staatsanwaltschaft eine unabhängige und unbeeinflussbare Stellung im Strafprozeß zuzutrauen. Vielfach sind solche Sachverständige mit Erfolg abgelehnt worden; ich berichte über Tatsachen, unter denen ich früher selbst oft zu leiden hatte. Dem Sachverständigen wird in vielen Fällen eine diskretionäre Macht eingeräumt, sein Gutachten ist oft von ausschlaggebender Bedeutung; ähnlich wie beim juristisch vorgebildeten Richter, dem man aus ganz bestimmten Gründen Laienrichter zur Seite stellt.

Aus allen diesen Gründen ist die Einrichtung der gerichtsmedizinischen Institute in jeder Beziehung zu begrüßen und als für die Pflege und Förderung der kriminalistischen Grenzgebiete zuständig zu halten. Nur *eine* Bedingung wäre daran zu knüpfen, um jenen — obenerwähnten — Vorwurf grundsätzlich zu beseitigen: die in Frage kommenden kriminalistischen und kriminaltechnischen Gebiete und Aufgaben sind sicher keine ausschließliche Domäne der Gerichtsmedizin und werden auch von Nichtmedizinern, insbesondere manchen Juristen und Chemikern, beherrscht, gepflegt und beruflich erfüllt. Es sind Grenzgebiete zweier oder mehrerer Fakultäten, so daß deren Angehörige auch nicht beiseite geschoben werden dürfen, sondern zur Mitarbeit herangezogen

werden müssen. In einem der medizinischen Fakultät unterstellten oder angegliederten, durch eine kriminalistische Abteilung bereicherten gerichtsärztlichen Institut müssen daher auch Chemiker und Juristen als wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten, Abteilungsleiter u. dgl. herangezogen werden, soweit solche Kräfte vorhanden sind und benötigt werden, um das Gesamtgebiet der strafrechtlichen Hilfswissenschaften für Lehrer und Lernende, für Forscher und Gutachter in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise besetzen, pflegen und ausgestalten zu können. Gerade die naturwissenschaftlich eingestellten gerichtsmedizinischen Universitätsinstitute sind der geeignete Sammelpunkt für diese so wichtigen strafrechtlichen Grenzgebiete, nicht aber die rein geistig eingestellten strafrechtlichen Seminare und Institute, wie die Entwicklung der letzten 20 Jahre deutlich genug gezeigt hat.

Die juristischen Fakultäten werden gegen diese Einrichtung und weitere Ausgestaltung der gerichtsmedizinischen Institute wohl nichts einwenden wollen und können, da sie die Wichtigkeit der strafrechtlichen Hilfswissenschaften zum Teil voll und ganz anerkannt haben, zum Teil aber gewiß nicht negieren werden. Deshalb wäre es wirklich zweckmäßig, in den Studienplan der juristischen Studenten wenigstens einen Hinweis auf diese Hilfswissenschaften aufzunehmen dergestalt, daß für jene, die sich der Strafrechtspflege oder der Verteidigerpraxis zuwenden wollen, das Studium der strafrechtlichen Hilfswissenschaften dringend erwünscht sei oder geboten erscheine. Durch einen solchen Hinweis wäre wenigstens eine der Zeit entsprechende Anerkennung dieser Hilfswissenschaften für das juristische Studium zu erreichen, wie sie leider bis heute noch nicht besteht. Wenn die gerichtsmedizinischen Institute nach und nach diesen Aufgabenkreis übernehmen, können sie sich auch fernerliegenden Aufgabengebieten zuwenden, die heute noch brachliegen, z. B. denke ich da auch an allgemeine soziologische Bekämpfungsmethoden des Verbrechens, an daktyloskopische Spezialuntersuchungen und Sammlungen (insbesondere erbbiologischer Art), an die Einrichtung von Handschriftensammlungen, die namentlich die Faktoren der physiologischen und psychologischen Schreibstörungen veranschaulichen und eine wichtige Ausbildungsgrundlage darstellen würden; vielleicht könnten diese Institute auch bei der Ausbildung und Prüfung von Schriftsachverständigen mitwirken¹.

Die strafrechtlichen Hilfswissenschaften sind so ausgedehnt und in unserer Ära der steigenden Kriminalitätskurve so wichtig, daß sie auch an den Universitäten verdiente Anerkennung und Arbeitsplätze finden müssen.

¹ Mehrere gerichtsmedizinische Institute befassen sich heute schon mit Schriftuntersuchungen und Erstattung von Schriftgutachten.